

EINLADUNG

Die Aktionäre der **Nabriva Therapeutics AG**, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu **FN 269261 y**, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Leberstraße 20, 1110 Wien, werden zu der am **30. August 2016, um 10:00 Uhr**, in den Räumlichkeiten der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien, stattfindenden

ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 (samt Anhang) sowie des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2016.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses des Geschäftsjahres 2016.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016.
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016.
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.
6. Genehmigung der Vergütung des Aufsichtsrats.

BEREITSTELLUNG DER INFORMATIONEN

Der Vorstand weist daraufhin, dass folgende Unterlagen gemäß § 108 Abs 3 bis 5 AktG zur Einsicht der Aktionäre ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung, ab dem 9. August 2017 am Sitz der Gesellschaft 1110 Wien, Leberstraße 20, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsicht aufliegen und den Aktionären auf Verlangen kostenlos zugesendet werden, sowie auf der Homepage der Gesellschaft <http://investors.nabriva.com> abrufbar sind:

- Mitteilung der Einladung
- Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016;
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016;
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 6;

- Vergütung des Aufsichtsrates;

NACHWEISSTICHTAG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG GEMÄß § 111 AKTG

Die Teilnahmeberechtigung der Aktionäre richtet sich gemäß § 15 Punkt 1 der Satzung nach der Eintragung im Aktienbuch der Gesellschaft am Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung.

MÖGLICHKEIT EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN GEMÄß § 113F AKTG ZU BESTELLEN

Jeder Aktionär, der demgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat gemäß § 113f AktG das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Bevollmächtigte nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben gesetzlichen Aktionärsrechte (insbesondere Auskunftsrecht und Stimmrecht) wie der Aktionär, den er vertritt. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist gemäß § 15 Punkt 3 der Satzung jedoch nur mit schriftlicher Vollmacht, die in Verwahrung der Gesellschaft verbleibt, möglich.

Die oben beschriebenen Anforderungen an die Bestellung eines Bevollmächtigten sollen auch *mutatis mutandis* für den Widerruf dieser Vollmacht gelten.

HINWEIS AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄß §§ 109, 110 UND 118 AKTG

Gemäß § 109 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beigelegt werden. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragsstellung Inhaber der Aktien sein. Das Aktionärsverlangen muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, somit spätestens am 9. August 2017, zugehen.

Gemäß § 118 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Fragen sind an die Gesellschaft in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ausschließlich an eine der nachgenannten Adressen zu übermitteln.

Per Post: Nabriva Therapeutics AG
zH. General Counsel
Leberstraße 20
1110 Wien

Per Fax: +43 1 74093 1900
zH. General Counsel

Wien, am 1. August 2017

Der Vorstand